

BGer 5A_884/2015 vom 22. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_884_2015

FR: TF 5A_884/2015 du 22 janvier 2016

IT: TF 5A_884/2015 del 22 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid über die Frage der Rückweisung einer Eingabe zur Verbesserung wegen Ungebührlichkeit (Art. 132 Abs. 2 ZPO). Zwischenentscheide können vor Bundesgericht einzig dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn mit der Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt und damit ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Diese Voraussetzungen - vorliegend kann es einzig um einen nicht wieder gutzumachender Nachteil gehen - sind im Einzelnen zu begründen (BGE 138 III 190 E. 6 S. 191 f.; Urteil 8C_581/2014 vom 16. März 2015 E. 5).

Die Beschwerdeführerin begründet den drohenden Nachteil damit, dass selbst wenn die Vorinstanz im Endentscheid ihren Sachanträgen stattgeben würde, die verletzenden "Anwürfe" in den Rechtsschriften nicht mehr behoben werden könnten, weil sie dem gesamten Verfahren stets zugrunde gelegen hätten.

Auf diese Weise lässt sich kein Nachteil begründen, welcher sich später nicht mehr wieder gutmachen lassen würde, zumal von einem Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann gesprochen werden kann, wenn bei sofortiger Gutheissung des Rechtsbegehrens eine andere Sachlage, mithin ein Vorteil für die Beschwerdeführerin gegeben wäre: Bei den von der Beschwerdeführerin im Einzelnen aufgelisteten Ausdrücken und Ausdrucksweisen geht es nicht um Sach- oder Rechtsbehauptungen, sondern um eine peiorativ wertende Charakterisierung (Verunglimpfung, Herabwürdigung) der gegnerischen Ausführungen ("Quatsch bleibt auch durch Wiederholung Quatsch", "purer Nonsens", "Wortfindungsprobleme", "Kreuzzug gegen jede Logik", "verbale Inkontinenz", "sprachliches Geschwurbel" u.ä.). Insofern ist kein Prozessvorteil der Beschwerdeführerin aufgrund einer Rückweisung der Duplik zur Verbesserung - es könnte einzig darum gehen, dass der gegnerische Anwalt im Rahmen der Verbesserung die von der Beschwerdeführerin als ungebührlich taxierten Wörter entfernt, denn neue Vorbringen sind im Rahmen einer Verbesserung grundsätzlich nicht erlaubt - und ebenso wenig ein prozessualer Nachteil ersichtlich, wenn die Duplik, so wie sie abgefasst ist, in den Akten bleibt. Die Beschwerdeführerin legt entgegen ihrer Begründungspflicht denn auch nicht dar, inwiefern die von ihr beanstandeten Äusserungen irgendwelchen Einfluss auf das Beweisverfahren oder die Entscheidungsfindung haben könnten. Der Sachstandpunkt der Beschwerdeführerin ist deshalb im Berufungsverfahren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht beeinträchtigt.

Selbst ausserhalb des kantonalen Prozesses wären keine Auswirkungen durch eine Rückweisung der Duplik zur Verbesserung ersichtlich: Wie die Beschwerdeführerin selbst

festhält, können die Aussagen nicht ungeschrieben gemacht werden; sollten die Beschwerdeführerin oder ihr Rechtsvertreter den gegnerischen Rechtsvertreter zivilrechtlich auf Persönlichkeitsverletzung verklagen oder gegen ihn eine Strafanzeige oder eine Aufsichtsanzeige bei der Aufsichtskommission einreichen wollen, würde eine mit heutiger Entscheidung veranlasste Rückweisung zur Verbesserung der Duplik ohne Einfluss auf die Entscheidungsfindung in den betreffenden Verfahren bleiben.

E. 2

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu verneinen sind und deshalb im heutigen Zeitpunkt die Beschwerde in Zivilsachen gegen den kantonal letztinstanzlichen Zwischenentscheid nicht offen steht.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.